



Satzung der Kindertagesstätte Campus Pänz e.V. in der Fassung vom 25. Juni 2018

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein mit Sitz in Köln trägt den Namen „Campus Pänz e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder. Hierbei wird besonders das pädagogische Konzept der Kita berücksichtigt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt. Der Verein besteht aus aktiven (stimmberechtigten) und passiven (fördernden) Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie haben gemeinsam mit der Leitung der Kindertagesstätte (vgl. § 4 Abs. 7) in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder sind passive (Förder-) Mitglieder und haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt auf Antrag mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung. Alle Personensorgeberechtigten müssen Mitglied des Vereins werden. Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen. Näheres regelt die Kita-Ordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Seite 1/5

- (4) Eltern, die ihre Kinder in der Kindertagesstätte betreuen lassen, können ihre Mitgliedschaft grundsätzlich nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beenden. Die Frist ist gewahrt, wenn sie dem Vorstand bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen ist. Das Recht, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft eines Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur bei gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrags ihres Kindes möglich.

- (5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung in Form einer passiven Mitgliedschaft nachsuchen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Leitung der Kindertagesstätte ist für die Dauer der Beschäftigung automatisch aktives Mitglied im Verein – mit der Einschränkung, dass sie nicht in den Vorstand gewählt werden kann. Die Leitung der Kindertagesstätte ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich, wobei ein gem. § 8 Abs. 4a vertretenes Mitglied als anwesend gezählt wird. Im Einzelfall kann eine Reduzierung des Beitrages gewährt werden. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Reduzierung des Beitrages entscheidet.
- (2) Spenden werden ausschließlich dem Zweck des Vereins zugeführt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- einem/einer 1. Vorsitzenden,
 - einem/einer 2. Vorsitzenden,
 - einem/einer Kassenführer/in,
 - einem/einer Schriftführer/in und
 - einem weiteren Vereinsmitglied.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstands werden die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenführerin neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauf folgenden Jahr werden die/der 1. Vorsitzende, der/die Schriftführerin und das weitere Vereinsmitglied neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl durch den Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind geschäftsführende Vorstände und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in sämtlichen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

Rechtsgeschäfte, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 2.500,00 € für den Einzelfall verpflichten, sind von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens alle 6 Wochen statt. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Wahl des Vorstands (§ 7)
 - Satzungsänderung (§ 9)
 - Auflösung des Vereins (§ 11)

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung des Beitrags (§ 5)
- Entlastung des Vorstands.

Ihr ist die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch seinen Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährten oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zum Nachweis der Vertretungsmacht bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Mehrfachvertretung ist zulässig, ohne dass es der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB in der schriftlichen Vollmacht und insgesamt bedarf.
- (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (11) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (13) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist, wobei ein vertretenes Mitglied als anwesend gezählt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (14) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen/vertretenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss zur Satzungsänderung kann nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Einladung muss sowohl den bisherigen als auch den vorgesehenen neuen Satzungstext enthalten.



- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt das Vereinsrecht des BGB.